

Zusätzliche Einkaufsbedingungen der Haas Präzisionstechnik GmbH
- nachstehend Auftraggeber genannt -
für Hardware und Software
Stand: 12/10

1 Art und Umfang der auszuführenden Leistungen

Für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen gelten die Festlegungen in nachstehenden Vertragsunterlagen in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) das Bestellschreiben
- b) die Leistungsbeschreibung
- c) die Besonderen Vertragsbedingungen
- d) diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Hardware und Software
- e) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Lieferungen und Leistungen in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2 Leistungen

- 2.1 Die zu liefernde Hard- und Software muss, ungeachtet näherer Bestimmungen im Vertrag und/oder einem Pflichtenheft, mindestens die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten aufweisen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 2.2 Sofern Software oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen und/oder zu installieren ist, gilt für diese Leistungen Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hinsichtlich von ihm angepasster Bestandteile der Software eine Dokumentation und den Source Code einschließlich späterer Änderungen zu überlassen, die dem Auftraggeber die selbständige Wartung und Veränderung dieser Bestandteile ermöglichen. Soweit statt der Übergabe des Source Codes eine Hinterlegung vereinbart wird, steht dem Auftraggeber ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

3 Änderungsverlangen

- 3.1 Sofern Software oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen ist, hat der Auftraggeber das Recht, nachträglich Änderungen hinsichtlich der Anpassung zu verlangen.
- 3.2 Sofern der Auftragnehmer die Durchführung einer Änderung mit der Begründung ablehnt, dass sie einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge habe, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber ein Angebot zu unterbreiten, in dem die Änderungen und der hierdurch verursachte Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten aufgeführt sind.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Risiken hinzuweisen, die sich aus Änderungsverlangen des Auftraggebers ergeben können.

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software und der zugehörigen Dokumentation zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck ein. An abgrenzbaren Bestandteilen der Software, die vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen sind, erhält der Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht.
- 4.2 Im Falle einer Lieferung von aktualisierten Versionen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die aktualisierte Version ebenfalls die in 4.1 beschriebenen Nutzungsrechte ein. Sollte zwischen den Parteien ein Vertrag

über die Pflege der Software abgeschlossen worden sein, ist in der Pflegegebühr die Vergütung für die Aktualisierung der Software enthalten.

- 4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in einer beliebigen geeigneten Systemumgebung zu betreiben. Der Auftraggeber kann die Software auf Datenverarbeitungsanlagen Dritter betreiben, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang hierdurch nicht überschritten wird. Dies umfasst auch den Betrieb auf eigenen Anlagen für Dritte.
- 4.4 Der Auftraggeber ist unabhängig von der Zahl der Nutzungslizenzen berechtigt, von der Software Kopien anzufertigen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, ohne zusätzliche Lizenzierungspflicht beliebig viele nicht-produktive Instanzen der Software zu betreiben (z.B. für Entwicklungs-, Schulungs- und Testzwecke).
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, von Dokumentationen der gelieferten Hard- oder Software im benötigten Umfang Kopien herzustellen.

5 Abnahme

- 5.1 Sofern nach Vertrag eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Erklärung des Auftraggebers. Die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen allein keine Abnahme dar.
- 5.2 Sofern der Auftragnehmer auch die zur Hardware gehörige Software stellt, erfolgt die Abnahme von Hard- und Software grundsätzlich einheitlich.

6 Wartung und Pflege, Upgrades und neue Versionen der Software

- 6.1 Der Auftragnehmer hat Pflegeleistungen so zu planen, dass die Nutzung der Software durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Die Termine für die Softwarepflege sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 6.2 Nach dem Erscheinen eines Upgrades einer neuen Version der Software ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Installation von Upgrades oder neuer Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen.
- 6.3 Nach Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version werden die Pflegeleistungen auch für die alte Version der Software wie bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Upgrades oder der neuen Version weitergeführt.
- 6.4 Ältere Versionen der Software werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Verfügbarkeit der jeweiligen neuesten Version der Software unterstützt.
- 6.5 Entschieden sich der Auftraggeber für das Einspielen eines Upgrades oder einer neuen Version, so pflegt der Auftraggeber für eine mindestens dreimonatige Übergangsphase gleichzeitig eine ältere und die jeweils aktuelle Version. Für diese Übergangsphase ist der Auftraggeber zur gleichzeitigen Nutzung der Versionen im Rahmen eines Parallelbetriebs berechtigt.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Hard- und Software bei der Lieferung die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit hat und frei von Rechtsmängeln ist. Dies gilt insbesondere für die Beschaffenheitsangaben im Pflichtenheft und die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten.
- 7.2 Mängel der gelieferten Hard- und Software werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber in einer zwischen den Parteien abzustimmenden Form schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Mangelbeseitigung zu treffen oder eine mangelfreie Nachlieferung durchzuführen. Die Mangelbeseitigung ist so durchzuführen, dass die betrieblichen Abläufe beim Auftraggeber in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden und muss innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen.
- 7.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel

an gelieferter Hardware und Datenträgern. Der Auftraggeber ist nicht zur Durchführung von Funktionstests zur Feststellung von Mängeln verpflichtet.

- 7.4 Die Pflichten des Auftragnehmers aus der Gewährleistung bleiben vom Abschluss eines Servicevertrages über die betreffende Hard- oder Software unberührt.
- 7.5 Die gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers aus Gewährleistung und Haftung bleiben unberührt.

8 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.2 Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.
- 8.3 Nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertraulichen Informationen herausgeben. Verbliebene Kopien sind nach Aufforderung des Auftraggebers zu löschen, soweit und solange sie nicht zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten beim Auftragnehmer verbleiben müssen.
- 8.4 Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur vorübergehend und insoweit zulässig, als dies für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten den Weisungen des Auftraggebers unterworfen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer auf ein anderes mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen, wobei eine besondere Zustimmung des Auftragnehmers nicht erforderlich ist; er wird über die Übertragung nur unterrichtet.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.